

Pflegekammer NRW
Alte Landstraße 104
40489 Düsseldorf
info@pflegekammer-nrw.de

Antrag auf

- Prüfung der Mitgliedschaft
- Beendigung der Mitgliedschaft (wenn Sie ein Willkommensschreiben erhalten haben)

Vorname _____

Nachname _____

Mitgliedsnummer _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____

Antragsgründe

- Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen**
Meldebestätigung mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen ist beigelegt.
- Ausschließliche Berufstätigkeit eines meldepflichtigen kammerangehörigen Pflegefachberufes außerhalb von Nordrhein-Westfalen**
Arbeitsvertrag (irrelevante Stellen können geschwärzt werden) außerhalb von Nordrhein-Westfalen ist beigelegt.
- Rente mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen**
Rentenbescheid/-ausweis ist beigelegt.
- Arbeitslosigkeit mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen**
Arbeitslosengeldbescheid (irrelevante Stellen können geschwärzt werden) ist beigelegt.
- Berufszulassung eines nicht meldepflichtigen kammerangehörigen Pflegefachberufes**
Berufszulassung (bitte keine Originale schicken) und Bestätigung des Arbeitgebers über fehlende pflegerische Fachausbildung sind beigelegt.

- Ausbildung**
Erste und letzte Seite des Ausbildungsvertrages (irrelevante Stellen können geschwärzt werden) sind beigelegt.

- Todesfall**
Sterbeurkunde ist beigelegt (bitte keine Originale schicken).

Mitgliedschaft in der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Der Landtag NRW hat in den § 1 und § 2 Heilberufsgesetz (NRW) festgelegt:
Mitglieder der Pflegekammer sind alle

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Altenpflegerinnen und -pfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger,
- Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger (Pflegefachpersonen).

Dieses gilt für die Pflegefachpersonen, die in NRW ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, also in NRW wohnen. Wer weder in NRW wohnt noch in NRW seinen Beruf ausübt, ist kein Pflichtmitglied der Pflegekammer (§ 1 und § 2 HeilBerG).

Weiter heißt es in § 3 Abs. 3, der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen:

Wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 3 des Heilberufsgesetzes nicht mehr erfüllt sind oder durch Tod erlischt die Kammermitgliedschaft.

Sie erhalten Ihr Prüfergebnis bei Vorliegen aller erforderlichen Nachweise und Abschluss der Prüfung über den Postweg.

Datum

Unterschrift